



Satzung

des

Musikverein
Horgenzell e.V.

Ausgabe 20. Februar 2016

Inhalt

§1	Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins.....	3
§2	Zweck und Gemeinnützigkeit.....	3
§3	Verbandszugehörigkeit.....	3
§4	Mitgliedschaft.....	3
§5	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§6	Ehrenmitgliedschaft.....	4
§7	Organe.....	4
§8	Der Vorstand.....	4
§9	Die Mitgliederversammlung.....	6
§10	Der Dirigent und Jugendleiter.....	7
§11	Die Musikkapelle.....	7
§12	Kassenführung.....	7
§13	Satzungsänderungen.....	7
§14	Auflösung des Vereins.....	8
§15	Ermächtigung.....	8
§16	Inkrafttreten der Satzung.....	8



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Musikverein Horgenzell e.V. und hat seinen Sitz in 88263 Horgenzell.

Der Verein ist unter der Nr. 594 im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die musikalische Bildung, Erziehung und die Förderung der Musik.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Übungsabende, Veranstaltung von Konzerten und Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen sowie Ausbildung von Jungmusikanten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Horgenzell, die es zeitnah und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen-kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

§3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V., dessen Regelwerke, Richtlinien und Ordnungen ergänzend und unmittelbar für die Vereinsmitglieder gelten.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede natürliche Person werden. Der Verein nimmt mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auch Personen unter 18 Jahren als Mitglieder auf.
- (2) Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (3) Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.



Satzung Musikverein Horgenzell e.V.

- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung einberufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen.
- (2) Die passiven Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (3) Aktive Musiker, Mitglieder des Vorstandes und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um die Blasmusik oder dem Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Des Weiteren kann vom Vorstand nach 30-jähriger, aktiver Vereinszugehörigkeit die Ehrenmitgliedschaft erteilt werden.
- (3) Dirigenten und Vorsitzende, die sich um die Ausbildung und Führung der Musikkapelle/Vereins besondere Verdienste erworben haben, können zum Ehrendirigent bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (4) Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Dirigent
 - f) dem Jugendleiter
 - g) mindestens vier, höchstens sechs Beisitzern



Satzung Musikverein Horgenzell e.V.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) und dem Schriftführer
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach §26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsbe-rechtigt.
- (4) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vor-stand verpflichtet, diese zu beachten und nach Ihnen zu verfahren.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er soll im jährlichen Wechsel je zur Hälfte gewählt werden (rollierendes System). Für die Wahl des Dirigenten und Jugendleiters gilt §10.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufga-ben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertreten-den Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Wo-che vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vor-stand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (8) Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzen-ten oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung
 - b) Die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
 - c) Die gefassten Beschlüsse
- (10) Der Vorstand kann bei Bedarf mit 2/3 Mehrheit aus verwaltungsorganisatorischen Gründen die Einstellung eines Geschäftsführers beschließen.
- (11) Der Vorstand wird ermächtigt, für die Tätigkeiten im Dienst des Vereins entspre-chende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersätze. Die steuerlichen / gemeinnützigkeitsrechtlichen Gren-zen sind einzuhalten.



§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar spätestens im Monat März statt. Sie wird vom Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens eine Woche vorher, durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Horgenzell bekannt gegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten.
- (2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Absatz (1), jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist auf drei Tage gekürzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, wenn dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Handzeichen gewählt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den verbleibenden Kandidaten in einem weiteren Wahlgang statt. Es gilt die einfache Mehrheit.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) die Wahl der zwei Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - h) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - i) die Auflösung des Vereins
 - j) den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg
- (5) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers
 - c) Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
 - d) die Tagesordnung
 - e) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen) und die Art der Abstimmung
 - f) Satzungsanträge
 - g) Beschlüsse



§10 Der Dirigent und Jugendleiter

- (1) Der Dirigent ist für den musikalischen Bereich zuständig. Er wird vom Vorstand und den aktiven Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Beendigung der Tätigkeit als Dirigent scheidet er automatisch aus dem Vorstand aus.
- (2) Der stellvertretende Dirigent wird von den aktiven Musikern aus deren Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Jugendleiter vertritt die Jugendlichen gegenüber dem Vorstand und ist für die musikalische Ausbildung der Jungmusiker bis zur Übernahme in die Musikkapelle zuständig. Er wird vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Beendigung der Tätigkeit als Jugendleiter scheidet er automatisch aus dem Vorstand aus.
- (4) Die Wahl des Dirigenten, seines Stellvertreters und des Jugendleiters sollten bereits vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das Wahlergebnis wird der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

§11 Die Musikkapelle

Die Musikkapelle (Dirigent, stellvertretender Dirigent und alle aktiven Mitglieder) ist Bestandteil des Musikvereins. Sie untersteht dem Vorstand und ist an dessen Beschlüsse gebunden.

§12 Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt Zahlungen für den Verein anzunehmen, dafür zu bescheinigen und alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- (2) Der Kassierer fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres (Kalenderjahr) einen Kas- senabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlas- tung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen, und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von sat- zungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben notwendig ist.

§13 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich, oder zur Niederschrift an den Vorsitzenden gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehr- heit von dreiviertel der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden.
- (3) Eine vorgesehene Änderung der Satzung muss auf der Tagesordnung bei der Ein- ladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.



§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind das Vermögen und sämtliche Akten der in §2 Abs. (7) bezeichneten Institution zu übergeben.

§15 Ermächtigung

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Anregungen des Registergerichts ohne formellen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. Februar 2016 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.